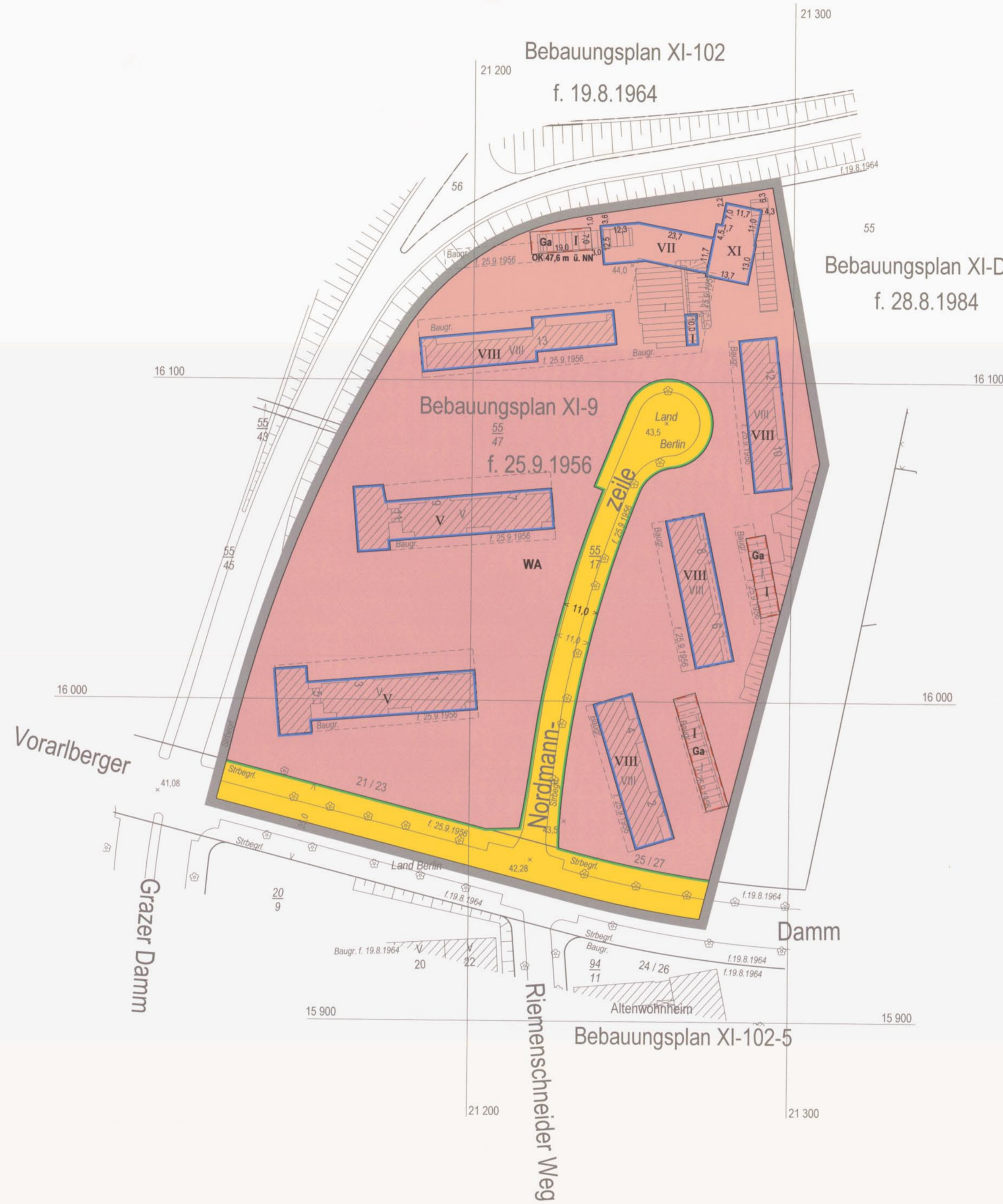




Textliche Festsetzungen

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 der Bauutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet dürfen bauliche Anlagen eine Höhe von 75,7 m über NN nicht überschreiten.
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen.
5. Zum Schutz vor Lärm muss im allgemeinen Wohngebiet mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume mit den notwendigen Fenstern zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein.
6. Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.
7. Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Bebauungsplan XI-219

für das Teilgrundstück
Voralberger Damm 27/21,
Nordmannzeile 1-15
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg,
Ortsteil Schöneberg

Zeichenerklärung

Table with multiple columns detailing symbols and their meanings for various planning elements: Festsetzungen, Flächen für den Gemeinbedarf, Verkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, etc.

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Bauutzungsverordnung (BauUV) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin Tempelhof-Schöneberg, den
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Abteilung Bauwesen
Amt für Geoinformation und Vermessung
IA.

Vermessungsamt

Aufgestellt: Berlin, den 25.03.1998
Bezirksamt Schöneberg von Berlin
Abt. Bauen und Wohnen
Vermessungsamt
Lehmann
Amtsleiter

Abt. Stadtentwicklung, Umweltschutz u. Wirtschaft
Stad- und Landschaftsplanungsamt
Otto Edel
Bezirksstadtrat
Kroll
Amtsleiter

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 14.04.1998 bis einschließlich 15.05.1998 öffentlich ausgestellt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan mit einem Deckblatt vom 25.10.05 am 18.01.06 beschlossen.

Berlin, den 10.02.2006
Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
Abt. Gesundheit, Stadtentwicklung und Quartiersmanagement
Amt für Plänen, Genehmigen und Denkmalschutz
Wagner
Fachbereichsleiterin

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 27.06.2006
Bezirksamt Tempelhof - Schöneberg von Berlin
E. Band
Bezirksbürgermeister
E. Ziemer
Bezirksstadträtin
Die Verordnung ist am 07.07.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 703 verkündet worden.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 25.10.2005
(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

